



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Bilanzsteuerrecht

Umlaufvermögen

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 1 |
| 1.1 | Ansatz und Bewertung in der Handelsbilanz | 1 |
| 1.1.1 | Ansatz in der Handelsbilanz | 1 |
| 1.1.2 | Bewertung in der Handelsbilanz | 1 |
| 1.2 | Ansatz und Bewertung in der Steuerbilanz | 2 |
| 1.2.1 | Ansatz in der Steuerbilanz | 2 |
| 1.2.2 | Bewertung in der Steuerbilanz | 2 |
| 2 | Grund und Boden | 5 |
| 2.1 | Ansatz und Bewertung in der Handelsbilanz | 5 |
| 2.2 | Ansatz und Bewertung in der Handelsbilanz und Steuerbilanz | 5 |
| 3 | Geleistete Anzahlungen | 7 |
| 4 | Wertpapiere..... | 9 |
| 4.1 | Ansatz von Wertpapieren | 9 |
| 4.2 | Bewertung von Wertpapieren | 10 |
| 4.2.1 | Bewertung in der Handelsbilanz | 10 |
| 4.2.2 | Bewertung in der Steuerbilanz | 10 |
| 4.3 | Besonderheiten bei der Einlage von Wertpapieren | 12 |
| 5 | Vorräte | 14 |
| 5.1 | Handelsbilanz | 14 |
| 5.2 | Steuerbilanz | 16 |
| 5.2.1 | Grundsätze | 16 |
| 5.2.2 | Teilwert | 17 |
| 5.2.2.1 | Allgemeines | 17 |
| 5.2.2.2 | Ermittlung des Teilwerts über den Beschaffungsmarkt | 18 |
| 5.2.2.3 | Ermittlung des Teilwerts über den Absatzmarkt | 19 |
| 5.2.2.4 | Bewertungsprinzipien | 21 |
| 5.2.2.4.1 | Einzelbewertung..... | 21 |
| 5.2.2.4.2 | Bewertungsvereinfachung | 22 |
| 5.2.2.4.3 | Festwert..... | 22 |
| 5.2.2.4.3.1 | Voraussetzungen | 23 |
| 5.2.2.4.3.2 | Änderung des Festwertes durch körperliche Bestandsaufnahme..... | 23 |

| | |
|--|-----------|
| 6 Forderungen | 27 |
| 6.1 Einzelbewertung | 27 |
| 6.2 Pauschalwertberichtigung | 28 |
| 6.2.1 Allgemeines | 28 |
| 6.2.2 Ausfallrisiko | 28 |
| 6.2.3 Skontorisiko und andere Risiken einer Schmälerung der Erlöse | 30 |
| Haftungsausschluss | II |
| Copyright | II |

1 Immaterielle Vermögensgegenstände



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

4 praktische Übungen

1.1 Ansatz und Bewertung in der Handelsbilanz

- ▶ **Lesen Sie bitte § 248 Abs. 2 und § 253 Abs. 3 S. 3 u. 4 HGB.**



1.1.1 Ansatz in der Handelsbilanz

- 1 Im handelsrechtlichen Abschluss ist für die Bilanzierung zunächst zwischen den verschiedenen Arten von immateriellen Vermögensgegenständen zu unterscheiden:¹

- ▶ Entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter
- ▶ Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter

**Immaterielle
Vermögensgegen-
stände**

- 2 Die erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter sind auf Grund des Vollständigkeitsgebotes (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB) zwingend in die Bilanz aufzunehmen. Eine Besonderheit besteht hier für den entgeltlich erworbenen Firmenwert. Da der Firmenwert die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes (einzeln veräußerbar) nicht erfüllt, ist in § 246 Abs. 1 S. 4 HGB die Fiktion enthalten, dass dieser trotzdem als abnutzbarer Vermögensgegenstand „gilt“.

- 3 Für die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände besteht in der Handelsbilanz eines der wenigen Ansatzwahlrechte in § 248 Abs. 2 S. 1 HGB soweit diese dem Anlagevermögen zuzurechnen sind (im Umlaufvermögen besteht Ansatzpflicht).

Selbst geschaffen

Beispiel: Das Unternehmen X vertreibt Fahrräder. Auf Grund der langjährigen Tätigkeit am Markt und intensiver Werbung, wissen die Kunden, dass man sich beim Kauf von der Firma X auf die Qualität verlassen kann. Ein Wettbewerber bietet dem Unternehmen an, dessen Markennamen für 1 Mio. € zu erwerben um davon zu profitieren.



Lösung: Beim Unternehmen X handelt es sich um einen selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand. Hierfür besteht nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB das Wahlrecht diesen anzusetzen (soweit die Kosten hierfür ermittelt werden können). Jedoch besteht nach § 248 Abs. 2 S. 2 ein Verbot diese Marke zu aktivieren.

Beim Wettbewerber würde es sich jedoch um einen angeschafften Vermögensgegenstand handeln, so dass dieser bei ihm zwingend zu bilanzieren wäre.

1.1.2 Bewertung in der Handelsbilanz

- 4 Die Zugangsbewertung erfolgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB). Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Bewertung

¹ Zur Begriffsdefinition siehe das Modul „HGB – Immaterielle Vermögensgegenstände, Finanzanlagen und Wertpapiere“.

bei denen eine Abschreibung vorzunehmen ist, findet sich in § 253 Abs. 3 S. 3 HGB die Regelung, dass wenn die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, die Abschreibung auf 10 Jahre erfolgt. Dies gilt auch für den entgeltlich erworbenen Firmenwert (§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB).

5 Bezüglich der Anschaffungs-/Herstellungskosten ist zu beachten, dass bei selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens neben den allgemein geltenden Vorschriften (§ 255 Abs. 1 und Abs. 2 HGB) eine Sondervorschrift in § 255 Abs. 2a HGB existiert. Hiernach ist zwischen den Aufwendungen zu unterscheiden, die auf den Zeitraum der Forschung und der Entwicklung entfallen. Nur die Kosten für die Entwicklung dürfen aktiviert werden. Lassen sich Forschung und Entwicklung nicht voneinander trennen, müssen alle Aufwendungen der Forschung zugeordnet werden und bleiben folglich Aufwand.

**Anschaffungs-
/Herstellungskosten**

6 Für die Frage der Teilwertabschreibung ergeben sich bei immateriellen Wirtschaftsgütern keine Besonderheiten. Es gelten die Vorschriften des § 253 Abs. 3 und 4 HGB, wonach im Anlagevermögen bei dauernder Wertminderung und im Umlaufvermögen bei auch nur vorübergehender Wertminderung der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Steigt dieser Wert wieder, hat zwingend eine Zuschreibung bis zu den (fortgeführten) Anschaffungskosten zu erfolgen.

Teilwertabschreibung

1.2 Ansatz und Bewertung in der Steuerbilanz

1.2.1 Ansatz in der Steuerbilanz

- ▶ **Lesen Sie bitte § 5 Abs. 2 EStG.**



7 Auch in der Steuerbilanz ist für die Bilanzierung zu unterscheiden zwischen:

**Immaterielles
Wirtschaftsgut**

- ▶ **Entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter**
- ▶ **Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter**

8 Grundsätzlich gilt für die Steuerbilanz der handelsrechtliche Ansatz über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 EStG). Diese wird jedoch durch die Spezialvorschrift des § 5 Abs. 2 EStG durchbrochen, wonach immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur anzusetzen sind, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind immer anzusetzen. Dies bedeutet, dass das handelsrechtliche Wahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB steuerlich nicht existiert. Die Kosten bleiben unabhängig von der handelsrechtlichen Behandlung Aufwand. Bei entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern besteht ebenso wie in der Handelsbilanz eine Bilanzierungspflicht.

Ansatzgebot

1.2.2 Bewertung in der Steuerbilanz

9 Die Bewertung in der Steuerbilanz erfolgt über § 5 Abs. 6 EStG unter Durchbrechung der Maßgeblichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG, abhängig davon ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Bei immateriellen Wirtschaftsgütern ergibt sich zur Frage der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen keine Besonderheit. Dienen die Wirtschaftsgüter nicht langfristig (allg. über ein Jahr) dem Unternehmen, handelt es sich um Umlaufvermögen. Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern liegt jedoch meist Anlagevermögen vor, da z.B. ein Patent für die Herstellung eines Produktes der langfristigen Produktion dient, ähnlich einem Grundstück oder einer Produktionshalle. Denkbar ist aber

Bewertung

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.